Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2911**
15. Wahlperiode 07. 04. 2004

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Gisela Piltz, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/2782 –

Bürokratieabbau im Meldewesen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat am 17. März 2004 den ersten Zwischenbericht der Initiative Bürokratieabbau verabschiedet. Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, sagte bei der Vorstellung des Zwischenberichts, man setze da an, wo Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft die Erleichterungen möglichst schnell spüren. Als Erfolg hat die Bundesregierung insbesondere die Vereinfachung des Meldewesens herausgestellt. 2002 ist das Melderechtsrahmengesetz reformiert worden. Das novellierte Gesetz ist im April 2002 in Kraft getreten. Die Besonderheit bei der Rahmengesetzgebung besteht darin, dass der Bund nur Rahmenvorschriften erlassen darf. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu entschieden, dass ein Rahmengesetz „ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig“ sein müsse, d. h. dem Landesgesetzgeber noch Raum für eigene, substanzielle Entscheidungen bleiben müsse. Zuständig für das Meldewesen sind die Behörden der Länder. Die Länder haben ihr Melderecht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des reformierten Meldrechtsrahmengesetzes entsprechend anzupassen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem am 3. April 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I S. 1186) – MRRG-Novelle 2002 – hat der Bund

- die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien geschaffen und
- bürokratische Hemmnisse insbesondere durch die Abschaffung unnötiger Meldepflichten abgebaut.

Das Gesetz sieht in diesem Zusammenhang insbesondere vor, dass

- bei einem Wohnungswechsel die Anmeldung elektronisch mittels elektronischer Signatur über das Internet erfolgen kann,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. April 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Melderegisterauskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften durch automatisierten Abruf über das Internet erteilt werden können,
- der Betroffene (mittels elektronischer Signatur) einen elektronischen Zugang zu seinen über ihn im Melderegister gespeicherten Daten (Selbstauskunft) erhält,
- ein elektronisches Rückmeldeverfahren, also die Übermittlung der Anmeldung durch die Meldebehörde der neuen Wohnung an die der bisherigen Wohnung, zugelassen wird,
- die einzelfallbezogene Übermittlung von Meldedaten an andere Behörden künftig auch auf elektronischem Wege erfolgen kann und
- die Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland sowie die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers beim Meldevorgang abgeschafft wird.

Die MRRG-Novelle 2002 zielt insgesamt auf eine Modernisierung des Melderechts. Durch die Abschaffung von Meldepflichten und die Möglichkeit der IT-Nutzung werden schon sehr bald Erleichterungen für Bürger und Verwaltung spürbar werden. Hiermit ist jedoch zunächst nur ein erstes Etappenziel erreicht. Nunmehr geht es darum, die nicht unmittelbar geltenden Rahmenregelungen landesrechtlich verbindlich vorzuschreiben und die erforderlichen Maßnahmen für deren Umsetzung in die Praxis, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu treffen. Anders als auf Bundesebene, wo bis Ende 2005 alle internetfähigen Dienstleistungen online verfügbar sein werden, wird die flächendeckende elektronische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Meldewesen nur schrittweise und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen IT-Infrastrukturen in den Ländern und Kommunen zu realisieren sein. Soweit die Bundesregierung auf eine rasche Evaluierung der mit der MRRG-Novelle 2002 angestrebten Ziele Einfluss nehmen kann, wird sie hierzu ihren Beitrag leisten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zügige Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Verbreitung der beispielsweise für Online-Anmeldungen erforderlichen elektronischen Signatur.

Die „Vereinfachung des Meldewesens“ ist ein wichtiges Projekt der Initiative Bürokratieabbau, das im Rahmen des vom Bundeskabinett am 17. März 2004 beschlossenen Zwischenberichts näher beschrieben worden ist (siehe hierzu Zwischenbericht auf der Internetseite www.staat-modern.de). Hierbei wurden insbesondere auch die seitens des Bundes, der Länder und der Kommunen erforderlichen Umsetzungsaktivitäten dargestellt, um das Projekt bis Ende 2005 erfolgreich abschließen zu können. Die Nutzung des Internet für das Meldewesen ist im Übrigen Gegenstand eines Projekts der von Bund, Ländern und Gemeinden vereinbarten eGoverment – Strategie „Deutschland-Online“.

1. Inwieweit führte allein die Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes 2002 durch den Bundesgesetzgeber zu „spürbarer Erleichterung“ für die Bürgerinnen und Bürger und welche Erfahrungen sind der Bundesregierung dazu bekannt?

Der Bund besitzt, worauf die Fragesteller in ihren einleitenden Bemerkungen zutreffend hinweisen, für das Meldewesen lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz; Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG. Hiervon hat er erstmals mit dem Erlass des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) von 1980 Gebrauch gemacht. Verbindlichkeit erreichen die Regelungen des MRRG erst nach ihrer Umsetzung in Landesrecht. Für die Umsetzung gilt nach § 23 Abs. 1 MRRG eine Frist von zwei Jahren, die hinsichtlich der MRRG-Novelle 2002 am 3. April d. J. abgelaufen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte noch kein Land eine vollständige, den Vorgaben der MRRG-Novelle 2002 entsprechende Anpassung seines Melderechts vollzogen. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Tatsache, dass die Länder eine

aufeinander abgestimmte Novellierung des Landesmelderechts unter dem Dach der Innenministerkonferenz vereinbart haben. Die Bundesregierung begrüßt den damit zum Ausdruck kommenden Willen zur Harmonisierung des Melderechts der Länder. Sie hat dafür Verständnis, dass die Schaffung der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die elektronische Abwicklung der verschiedenen Geschäftsvorfälle in der meldebehördlichen Praxis – vor allem im Hinblick auf die Komplexität der Materie – erst Ende 2003 abgeschlossen werden konnte. Den Ländern sind damit praxistaugliche Vorgaben für die Umsetzung in das jeweilige Landesmelderecht an die Hand gegeben.

Nach einer vom Bundesministerium des Innern kürzlich durchgeführten Umfrage zum Stand der Gesetzgebungsverfahren ist nunmehr davon auszugehen, dass die meisten Länder novellierte Landesmeldegesetze noch in diesem Jahr verabschieden werden. Danach werden zunächst in diesen Ländern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Bürgerinnen und Bürger einerseits und die öffentliche Verwaltung und die Wirtschaft andererseits bei ihren Kontakten mit den Meldebehörden unmittelbar an den Vorzügen eines modernisierten wie bürgerfreundlichen und entbürokratisierten Melderechts teilhaben können. Im Hinblick auf die unterschiedlichen IT-Infrastrukturen in den Ländern und Kommunen wird die technische Umsetzung der elektronischen Geschäftsvorfälle allerdings nicht bundesweit zeitgleich in allen Kommunen stattfinden.

2. Welche Bundesländer haben ihr Melderecht noch nicht gemäß § 23 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz angepasst?

3. Sind der Bundesregierung bereits Erfahrungen mit dem neuen Melderecht in den Ländern bekannt, die ihr Melderecht bereits entsprechend angepasst haben?

4. Wie erklärt sich die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der bereits 2002 erfolgten Novellierung des Melderechtsrahmengesetzes, die anhaltenden Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über das bürokratische Meldewesen in Deutschland, insbesondere über zu lange Wartezeiten, unzureichende elektronische Verwaltungsdienstleistungen und die Verpflichtung zur Mehrfachan- bzw. -abmeldung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung nach den ersten Erfahrungen mit dem neuen Melderecht weiteren Reformbedarf im Meldewesen, um weitere „spürbare Erleichterungen“ für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Frage, ob im Meldewesen weiterer Reformbedarf besteht, wird die Bundesregierung im Übrigen erst prüfen können, wenn hinreichende Erfahrungen über den Vollzug der neuen Regelungen in der meldebehördlichen Praxis vorliegen.

6. In wie vielen Städten/Gemeinden ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zulässig, sich auf elektronischem Weg an- und abzumelden?

An- oder Abmeldungen können auf Grund der fehlenden landesrechtlichen Regelungen derzeit noch nicht auf elektronischem Wege vorgenommen werden. Ob in einzelnen Gemeinden gleichwohl elektronische Verfahren für An- oder Abmeldungen, z. B. im Probebetrieb, eingesetzt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333